



31.07.2013

Nummer 19

INHALT

SEITE

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VI „Passau-Altstadt-Rathausplatz/Römerplatz“

128

Vollzug der Baugesetze;

Antrag von Herrn Hans Seidl, Neuburger Straße 95 , 94036 Passau auf Baugenehmigung zur Flachdacherneuerung und Einbau eines Aufzuges auf Flur-Nr. 479 (Theresienstraße 8) der Gemarkung Passau.

131

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Vollzug der Baugesetze;

Antrag von Frau Carolin Vogl, Hartauerweg 3, 94078 Freyung, auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohngebäudes; hier Tektur: Andere Aufteilung der 6 Wohneinheiten, Teilunterkellerung gespiegelt, Eingangssituation etc. auf Flur-Nr. 337/10 der Gemarkung St. Nikola.

132

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Widmung der Maierhofbrücke zur Ortsstraße Nr. 583

133

Sparbuch-Aufgebot Luise Hirsch

134

■ **Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VI „Passau-Altstadt-Rathausplatz/Römerplatz“**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VI „Passau-Altstadt-Rathausplatz/Römerplatz“ vom 11.08.1992 (Amtsblatt Nr. 17 der Stadt Passau vom 19.08.1992) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung vor I. erhält folgende neue Fassung:
„Satzung der Stadt Passau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes X „Altstadt Ost mit Oberhaus und Bschütt-Gelände““
2. Der Passus unter I. vor § 1 erhält folgende neue Fassung:

„Das mit Satzung vom 11.08.1992 festgelegte Sanierungsgebiet VI „Passau-Altstadt-Rathausplatz/Römerplatz“ (Größe ca. 1,22 ha), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 der Stadt Passau vom 19.08.1992, wird um Bereiche in der Altstadt, auf Oberhaus und Bschütt erweitert. Es entsteht das neue Sanierungsgebiet X „Altstadt Ost mit Oberhaus und Bschütt-Gelände“. Die Gesamtgröße des so entstehenden neuen Sanierungsgebietes beträgt ca. 46,17 ha.“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Zahl „1,22“ durch die Zahl „46,17“ und die Worte „Passau-Altstadt/Rathausplatz/Römerplatz (Sanierungsgebiet VI)“ durch die Worte „Altstadt Ost mit Oberhaus und Bschütt-Gelände“ (Sanierungsgebiet X)“ ersetzt.
 - b) Satz 4 mit der Auflistung der betroffenen Grundstücke wird durch die Worte „Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2500 des Amtes für Stadtplanung vom 26.06.2012 abgegrenzten Fläche.“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.“
 - d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 - e) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden gestrichen.
4. § 2 wird wie folgt geändert:

An die Stelle des bisherigen „§ 156“ tritt die Bestimmung „§ 156 a“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

Das Komma nach dem Wort „Vorhaben“ und das Wort „Teilungen“ werden gestrichen.

Nach dem Wort „finden“ wird das Wort „keine“ eingefügt.

6. Die Worte „Lageplan siehe Anlage 1“ nach § 4 werden gestrichen.

7. II. erhält folgende neue Fassung:

„Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

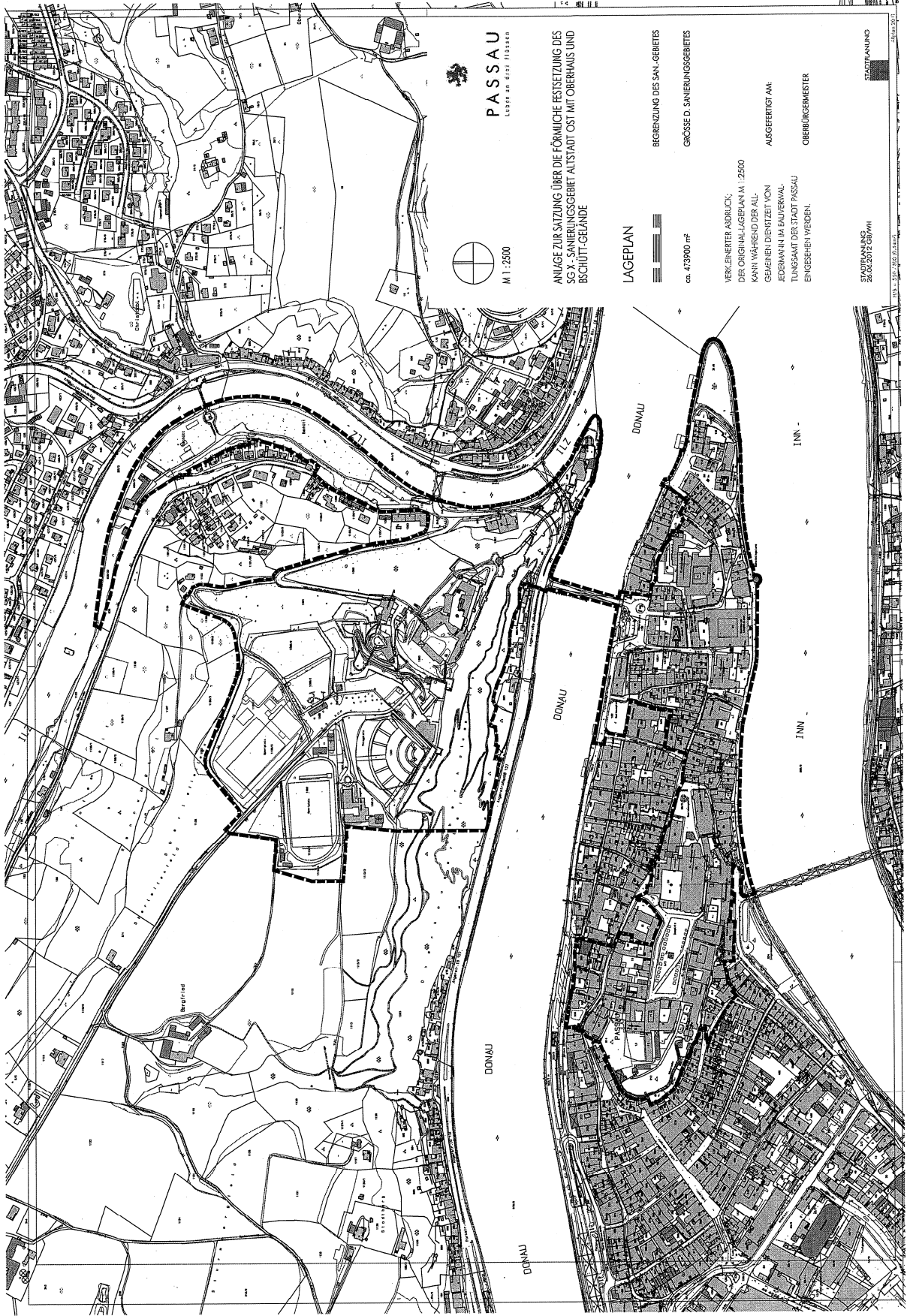
Die Satzung, der Lageplan M 1:2500 als Bestandteil der Satzung und die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Bauverwaltungsamt, 1. OG, Zi. Nr. 110 im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, eingesehen werden.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich

Passau, den 17.05.2013

Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



PASSAU
LUDWIG AN DER SPIELSTRASSE 10

M 1:2500

ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER DIE FÖRMICHE FESTSETZUNG DES
SGX-SANIERUNGSGEBIET ALTSTADT OST MIT OBERHAUS UND
BSCHLÜTT-GELÄNDE

LAGEPLAN

BEGRENZUNG DES SAN-GEBIETES
GRÖSSE D. SANIERUNGSGEBIETES
ca. 479000 m²

VERKLEINERTER ABDRUCK;
DER ORIGINAL-LAGEPLAN M. 1:2500
KANN WÄHREND DER ALL-
GEMEINEN DIENSTZEIT VON
JEDERMAN IN AUßERWÄHL-
TUNGSSAMT DER STADT PASSAU
ENGESERHEN WERDEN.

STADTPLANUNG
26.03.2012 GRW/H

STADTPLANUNG

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag von Herrn Hans Seidl, Neuburger Straße 95 , 94036 Passau auf Baugenehmigung zur Flachdacherneuerung und Einbau eines Aufzuges auf Flur-Nr. 479 (Theresienstraße 8) der Gemarkung Passau.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 23.07.2013 (BA-Nr. VE-57-2013) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

- I. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegen in der Spitalhofstraße 80, 3. OG, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 23.07.2013

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

**Antrag von Frau Carolin Vogl, Hartauerweg 3, 94078 Freyung, auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohngebäudes; hier Tektur: Andere Aufteilung der 6 Wohneinheiten, Teilunterkellerung gespiegelt, Eingangssituation etc. auf Flur-Nr. 337/10 der Gemarkung St. Nikola.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.**

Mit Bescheid vom 24.07.2013 (BA-Nr. T-298-2013 zu VE-590-2012) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit

01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegen in der Spitalhofstr. 80, 3. Etage, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 24.07.2013

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Maierhofbrücke zur Ortsstraße Nr. 583**

Die Stadt Passau hat mit Verwaltungsakt vom 29.07.2013 folgende Verfügung (verkürzt dargestellt) erlassen:

Die nachstehend näher beschriebene Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Maierhofbrücke
<u>Flurnummern, Gemarkung:</u>	T.v. Fl.Nr. 626/60, T.v. Fl.Nr. 780/7, T.v. Fl.Nr. 626, T.v. Fl.Nr. 626/20, T.v. Fl.Nr. 312/4, T.v. Fl.Nr. 311/37 und T.v. Fl.Nr. 626/61, Gmkg. Hacklberg
<u>Anfangspunkt:</u>	11 m südlich der Südseite von Fl.Nr. 626/54, Gmkg. Hacklberg
<u>Endpunkte:</u>	25 m östlich der Südost-Ecke von Fl.Nr. 311/37 Gmkg. Hacklberg
<u>Länge:</u>	0,113 km
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau.

Die Widmungsunterlagen können bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Passau, 30.07.2013

Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Sparbuch - Aufgebot**

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Kundenzentrum Ludwigstraße, lautend auf

Frau
Luise Hirsch
Rindermarkt 10
94032 Passau

Sparkonto Nr. 3410213304

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 29.07.2013

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)